

DIE LANDESWAHLLLEITERIN DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Postanschrift: Postfach 10 34 65, 70029 Stuttgart

Hausanschrift: Willy-Brandt-Straße 41 (Innenministerium)
70173 Stuttgart

Fernsprecher: Durchwahl (0711) 231-3210 oder -3215
Vermittlung (0711) 231-4
Fax (0711) 231-3298 oder -3299
Internet landeswahlleiter@im.bwl.de

Stand: 31. Oktober 2014

Informationen ^{x)}

zur Landtagswahl in Baden-Württemberg im Jahre 2016

1. Wahltag

Die Wahlperiode des am 27. März 2011 gewählten 15. Landtags von Baden-Württemberg endet regulär am 30. April 2016. Die Neuwahl des 16. Landtags muss vor Ablauf dieser Wahlperiode stattfinden. Die Landesregierung wird den Wahltag noch bestimmen, der im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Wahllokale sind von 8 bis 18 Uhr geöffnet, sofern nicht in Ausnahmefällen eine kürzere Wahlzeit festgesetzt wird.

2. Rechtsgrundlagen

Für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl gelten das Landtagswahlgesetz (LWG) in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 26 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68) und die Landeswahlordnung (LWO) in der Fassung vom 2. Juni 2005 (GBl. S. 513), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2010 (GBl. S. 732). Ggf. werden die Rechtsgrundlagen vor der Wahl noch geändert, die Bestimmungen über die Wahlvorschläge sind aber davon nicht betroffen.

x) Die Informationen beziehen sich auf weibliche und männliche Personen gleichermaßen. Um die Lesbarkeit der Hinweise zu erleichtern, wurde jeweils nur die männliche Form der Personenbezeichnungen gewählt.

3. Wahlsystem

Gewählt wird in 70 Wahlkreisen nach Wahlvorschlägen von Parteien oder von Wahlberechtigten für Einzelbewerber. Die Wahlkreise sind in der Anlage zum Landtagswahlgesetz aufgeführt und wurden zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 19. Oktober 2009 (GBl. S. 533) geändert. Eine aktuelle Übersicht der Wahlkreise ist in das Internetangebot des Innenministeriums zur Landtagswahl 2016 eingestellt.

Zu wählen sind mindestens 120 Abgeordnete. Landeslisten gibt es in Baden-Württemberg nicht. Die Wähler haben **eine** Stimme.

4. Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind Deutsche, die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Nicht wahlberechtigt sind die in einem anderen Bundesland mit der einzigen oder der Hauptwohnung sowie die im Ausland lebenden Deutschen. Ausländer sind nicht wahlberechtigt, es sei denn, sie besitzen zugleich die deutsche Staatsangehörigkeit und erfüllen auch die übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen. Daher sind auch die in Baden-Württemberg lebenden Staatsangehörigen der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) - anders als bei Europa- und Kommunalwahlen - bei der Landtagswahl nicht wahlberechtigt.

Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist, dass der Wahlberechtigte in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Zuständig hierfür ist das jeweilige Bürgermeisteramt.

Wählbar ist jeder für die Landtagswahl Wahlberechtigte, der nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in dem Wahlkreis, in dem die Kandidatur erfolgt, ist nicht erforderlich, aber das Innehaben einer Hauptwoh-

nung oder der gewöhnliche Aufenthalt in Baden-Württemberg mindestens drei Monate vor dem Wahltag.

5. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschlagsberechtigt sind Parteien und Wahlberechtigte; Wahlberechtigte können einen Einzelbewerber vorschlagen.

Parteien können in jedem Wahlkreis einen Bewerber und einen Ersatzbewerber vorschlagen; dieselben Parteibewerber dürfen jedoch höchstens in zwei Wahlkreisen vorgeschlagen werden.

Einzelbewerber können nur in einem Wahlkreis vorgeschlagen werden. Ersatzbewerber für Einzelbewerbungen sind nicht möglich.

Niemand darf in einem Wahlkreis in verschiedenen Wahlvorschlägen als Bewerber bzw. als Ersatzbewerber benannt werden.

6. Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen

Parteien müssen ihre Wahlbewerber in einer Versammlung ihrer zu diesem Zeitpunkt im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der von diesen nicht früher als 18 Monate vor Ablauf der Wahlperiode des 15. Landtags – also nicht vor dem 1. November 2014 – aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) in den letzten 15 Monaten vor Ablauf dieser Wahlperiode – also frühestens ab 1. Februar 2015 – in geheimer Wahl aufstellen. Es ist davon auszugehen, dass mindestens drei stimmberechtigte Teilnehmer an einer Versammlung teilnehmen müssen, um das Merkmal der geheimen Wahl zu erfüllen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Im Übrigen sind für das Bewerberaufstellungsverfahren die Bestimmungen der Satzung der betreffenden Partei maßgebend. In den Stadtkreisen Stuttgart, Karlsruhe und Mannheim können, da sie mehrere ganze Wahlkreise umfassen, die Bewerber für alle diese Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt werden.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 59. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr, schriftlich - möglichst in doppelter Fertigung - bei dem zuständigen Kreiswahlleiter eingereicht werden. Die Frist ist eine absolute Ausschlussfrist und daher zwingend einzuhalten. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gibt es nicht. Sofern Unterlagen oder Erklärungen schriftlich eingereicht bzw. abgegeben werden oder unterzeichnet sein müssen, reicht es nicht aus, sie durch Telegramm, Fernschreiben, Fernkopie oder in sonstiger elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) zu übermitteln. Der Eingang in dieser Form eingereichter Unterlagen wahrt vorgeschriebene Fristen nicht. Die frühzeitige Einreichung der Wahlvorschläge ist erwünscht und liegt auch im Interesse der Wahlvorschlagsberechtigten, damit die Wahlvorschläge rechtzeitig vor geprüft und etwaige Mängel möglichst noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Ein Verzeichnis mit den Namen und Anschriften der noch zu berufenden Kreiswahlleiter, den jeweiligen Geschäftsstellen und Telekommunikationsanschlüssen wird in das Internetangebot des Innenministeriums zur Landtagswahl 2016 eingestellt und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht werden.

Die Landeswahlleiterin wird im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg zur Einreichung von Wahlvorschlägen auffordern.

Einzelexemplare des Staatsanzeigers sind bei Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart, Tel. 0711/66601-0 (E-Mail: info@staatsanzeiger.de) erhältlich

Die Kreiswahlleiter fordern in den Bekanntmachungsorganen der Stadt- und Landkreise ebenfalls zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

7. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

7.1 Bezeichnungen

Wahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Andere Wahlvorschläge müssen mit dem Kennwort "Einzelbewerber" oder "Einzelbewerberin" versehen sein.

Alle Wahlvorschläge müssen den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des aufgestellten Bewerbers und ggf. des Ersatzbewerbers enthalten. Bei mehreren Vornamen genügt die Angabe eines Vornamens.

7.2 Vertrauensleute

Im Wahlvorschlag sollen außerdem zwei Vertrauensleute mit Namen, Anschrift und Telefon-/Telefaxanschluss/E-Mail angegeben werden. Erfolgt keine Angabe, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Die Vertrauensleute vertreten den Wahlvorschlag im Zulassungsverfahren; sie sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

7.3 Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Wahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise unterzeichnet sein.

Die Wahlvorschläge der in dieser Wahlperiode nicht im Landtag von Baden-Württemberg vertretenen Parteien müssen ferner von mindestens 150 im Wahlkreis Wahlbe-

rechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für die Wahlvorschläge von Wahlberechtigten für Einzelbewerber (vgl. Nr. 8).

Wahlvorschläge für Einzelbewerber müssen von drei Unterzeichnern des Wahlvorschlags auf dem Wahlvorschlag selbst persönlich und handschriftlich unterschrieben sein.

7.4 Anlagen zum Wahlvorschlag

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- die Zustimmungserklärungen des aufgestellten Bewerbers und ggf. des Ersatzbewerbers,
- die Bescheinigungen über ihre Wählbarkeit,
- mindestens 150 Unterstützungsunterschriften (nur bei Wahlvorschlägen von Parteien, die in der laufenden Wahlperiode nicht im Landtag von Baden-Württemberg vertreten sind, und bei Wahlvorschlägen für Einzelbewerber) und
- bei Parteibewerbern die Niederschrift über deren Nominierung sowie eine schriftliche eidesstattliche Versicherung des Leiters der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmern, dass die Aufstellung des Bewerbers und ggf. des Ersatzbewerbers in geheimer Wahl und unter Einhaltung der Bestimmungen über das Vorschlagsrecht der Versammlungsteilnehmer und das Vorstellungsrecht der Bewerber sowie der Parteisatzung erfolgt ist.

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden von den Kreiswahlleitern auf Anforderung kostenfrei abgegeben. Für die übrigen Vordrucke ist eine kostenfreie Ausgabe im Landtagswahlrecht nicht vorgeschrieben. Sie können, soweit vorhanden, von den Kreiswahlleitern, im übrigen unmittelbar von Formularverlagen bezogen werden.

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 Form

Unterstützungsunterschriften sind ausschließlich auf amtlichen Formblättern nach Anlage 5 zur Landeswahlordnung zu erbringen. Die Wahlberechtigten, die einen

Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Ihre Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags in dem Wahlkreis, für den der Wahlvorschlag eingereicht wird, gegeben sein. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt eine Wahlrechtsbescheinigung des zuständigen Bürgermeisteramts beizufügen. Für diejenigen, die bei Einzelbewerbungen ihre Unterschrift unmittelbar auf dem Wahlvorschlag leisten, ist die Wahlrechtsbescheinigung gesondert beizufügen. Die Bescheinigung des Wahlrechts ist kostenfrei zu erteilen.

8.2 Anforderung der Formblätter

Bei der Anforderung dieser Formblätter beim zuständigen Kreiswahlleiter sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des Wahlbewerbers und ggf. des Ersatzbewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteiwahlvorschlägen der Name der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Wahlvorschlägen das Kennwort "Einzelbewerber" oder "Einzelbewerberin" anzugeben. Parteien müssen außerdem bestätigen, dass sie ihren Bewerber und ggf. auch ihren Ersatzbewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung ordnungsgemäß aufgestellt haben.

8.3 Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und Sammlung von Unterstützungsunterschriften

Die Wahlberechtigten dürfen nur **einen** Wahlvorschlag unterzeichnen; unterzeichnet jemand mehr als einen Wahlvorschlag, so ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Bei Parteiwahlvorschlägen dürfen Unterstützungsunterschriften erst **nach** der Nominierung des Bewerbers gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

9. Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensleute gegenüber dem zuständigen Kreiswahlleiter zurückgenommen oder geändert werden, und zwar grundsätzlich bis zum Ablauf der Einreichungsfrist. Danach ist eine Zurücknahme oder Änderung nur bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (54. Tag vor der Wahl) zulässig; bei Änderungen ferner mit der Einschränkung, dass sie nur noch zulässig sind, wenn der Bewerber oder der Ersatzbewerber gestorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am 54. Tag vor der Wahl. Gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses ist die Beschwerde möglich. Die Beschwerde muss bis zum 51. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, beim Kreiswahlleiter eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Landwahlausschuss; dessen Entscheidung ist endgültig.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Kreiswahlleiter öffentlich bekannt gemacht. Eine Zusammenstellung dieser Wahlvorschläge wird in das Internetangebot des Innenministeriums zur Landtagswahl 2016 eingestellt werden.

11. Stimmabgabe

Gewählt werden kann durch persönliche Stimmabgabe im jeweiligen Wahllokal oder - unter bestimmten Voraussetzungen - mit Wahlschein durch Briefwahl bzw. durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Wahlkreises.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen sind bei dem für die Wohnung, bei mehreren Wohnungen bei dem für die Hauptwohnung zuständigen Bürgermeisteramt schriftlich oder mündlich zu beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Fernkopie oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung (z.B. E-Mail) in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Wer Briefwahlunterlagen für eine andere Person beantragen oder abholen will, benötigt hierzu eine schriftliche Vollmacht. Mit diesen Einschränkungen soll der Gefahr von

Missbräuchen bei der Briefwahl begegnet werden. Eine schriftliche Vollmacht ist auch zwischen Eheleuten und sonstigen Familienangehörigen erforderlich.

Briefwählern wird empfohlen, die Hinweise in den Unterlagen, insbesondere auf der Rückseite des Wahlscheins, sorgfältig zu beachten. Insbesondere muss bei der Briefwahl die eidesstattliche Versicherung über die persönliche Stimmabgabe unterschrieben werden; auch darf die eidesstattliche Versicherung nicht vom Wahlschein getrennt werden. Weiter wird empfohlen, Wahlbriefe, die mit einem Postunternehmen befördert werden sollen, möglichst frühzeitig aufzugeben.

Jeder Wähler hat eine Stimme, die für einen Wahlvorschlag abgegeben werden kann. Die Stimmabgabe umfasst auch einen von den Parteien nominierten Ersatzbewerber, der bei einem späteren Ausscheiden des gewählten Erstbewerbers aus dem Landtag an dessen Stelle tritt.

Da in jedem der 70 Wahlkreise andere Wahlvorschläge eingereicht werden, gibt es keine landeseinheitlichen Stimmzettel. Auf den Stimmzetteln werden die derzeit im Landtag vertretenen Parteien nach ihren Stimmzahlen bei der letzten Landtagswahl (CDU, GRÜNE, SPD, FDP), dann die weiteren Parteien in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ausgeschriebenen Parteinamen und abschließend die Wahlvorschläge für Einzelbewerber aufgeführt.

Um jeden Zweifel auszuschließen, sollte bei der Stimmabgabe ein Kreuz (x) in den Kreis bei dem Wahlvorschlag eingesetzt werden, der die Stimme erhalten soll. Der Wahlvorschlag, für den die Stimme abgegeben wird, darf nicht geändert werden, also auch nicht etwa durch Streichung von Personen. Es dürfen auch keine Vorbehalte oder beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze angefügt werden. Sonst in die Stimme ungültig.

Wie bei den Parlamentswahlen des Bundes seit 2002 und der Landtagswahl 2006 werden bei der Urnenwahl keine Wahlumschläge mehr verwendet.

Blinde oder sehbehinderte Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

12. Repräsentative Wahlstatistik

In landesweit ausgewählten Wahlbezirken mit mindestens 500 Wahlberechtigten wird wie bisher eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Erhoben werden die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe, jeweils nach dem Alter und Geschlecht der Wahlberechtigten bzw. der Wähler. In den Auswahlbezirken darf bei der Urnenwahl nur mit Stimmzetteln gewählt werden, die zusätzlich zum Inhalt des „normalen“ Stimmzettels einen Aufdruck über die Altersgruppe und das Geschlecht enthalten. Eine Verletzung des Wahlheimnisses ist dadurch nicht zu befürchten. Nähere Einzelheiten wird ein Merkblatt enthalten, das bei den Bürgermeisterämtern angefordert werden kann.

13. Ermittlung des Wahlergebnisses

Die Stimmenauszählung erfolgt unmittelbar nach Schließung der Wahllokale. Noch am Abend des Wahltags wird ein vorläufiges Wahlergebnis ermittelt. In den Tagen nach der Wahl werden die Feststellungen der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände durch die Kreiswahlleiter sowie die Kreiswahlausschüsse überprüft. Der Kreiswahlausschuss stellt dann das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis fest. Abschließend stellt der Landeswahlausschuss das endgültige Landesergebnis sowie die Sitzverteilung und die gewählten Bewerber fest.

14. Sitzverteilung

Das baden-württembergische Landtagswahlsystem ist ein Mischsystem, in dem Elemente der Verhältniswahl und der Mehrheitswahl verbunden sind. Die Erstmandate werden durch Mehrheitswahl in den 70 Wahlkreisen und die Zweitmandate (Regelzahl: 50) über Verhältnisrechnungen auf der Ebene des Landes und der vier Regierungsbezirke vergeben. Das Landtagswahlsystem ist durch starke Persönlichkeitswahlelemente gekennzeichnet (70 von mindestens 120 Mandaten werden durch Direktwahl vergeben; auf Landeslisten wird verzichtet).

14.1 Verteilung der Sitze auf die Parteien

Zunächst wird ermittelt, wie viele Stimmen die an der Wahl teilnehmenden Parteien im gesamten Land erhalten haben (Gesamtstimmenzahlen). Die 120 Abgeordnetensitze

des Landtags (Regelzahl) werden auf die Parteien im Verhältnis der von ihnen erreichten Gesamtstimmenzahlen nach dem Höchstzahlverfahren (Sainte-Laguë/Schepers) verteilt. Parteien, die weniger als 5 % der im Land abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, bleiben bei der Sitzverteilung unberücksichtigt.

14.2 Verteilung der Sitze der Parteien auf die Regierungsbezirke

Die einer Partei landesweit zustehenden Sitze werden im Verhältnis der von ihr in den Regierungsbezirken erreichten Stimmenzahlen auf die Regierungsbezirke unterverteilt. Hierbei wird wiederum das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers angewandt. Dies geschieht für alle Parteien, die an der Sitzverteilung teilnehmen.

14.3 Verteilung der Sitze auf die Bewerber

14.3.1 Erstmandate

Im Wahlkreis ist gewählt, wer die meisten Stimmen erreicht hat (Erstmandate). Auf diese Weise werden 70 der 120 Sitze vergeben.

14.3.2 Zweitmandate

In dem Verfahren nach Nummer 14.1 und 14.2 ist ermittelt worden, wie viele Sitze den einzelnen Parteien in den Regierungsbezirken jeweils zustehen. Darauf werden die Erstmandate, die die Partei im Regierungsbezirk erreicht hat, angerechnet. Die restlichen der Partei danach noch zustehenden Sitze werden denjenigen Bewerbern der Partei zugeteilt, die im Regierungsbezirk die höchsten prozentualen Stimmenanteile erreicht haben und bisher noch nicht berücksichtigt sind. Auf diese Weise werden 50 weitere Sitze vergeben (Zweitmandate).

14.4 Überhangmandate

Eine Partei kann in einem Regierungsbezirk mehr Erstmandate erreichen, als ihr nach der Verhältnisrechnung (Nrn. 14.1 und 14.2) zustehen (Überhangmandate). Diese Mandate bleiben der Partei erhalten. Überhangmandate sind also stets Erstmandate.

14.5 Verhältnisausgleich, Ausgleichsmandate

Hat eine Partei in einem Regierungsbezirk Überhangmandate erworben (also mehr Mandate, als ihr dort nach ihrem Stimmenanteil eigentlich zustehen), findet in dem betreffenden Regierungsbezirk ein Ausgleich im Verhältnis zu den anderen Parteien statt (Verhältnisausgleich). Dazu wird eine Verhältnisrechnung nach dem Höchstzahlverfahren Sainte-Laguë/Schepers im Regierungsbezirk durchgeführt; die Basis der Rechnung bilden die Stimmzahlen, die die einzelnen Parteien in dem Regierungsbezirk erreicht haben. Die Verhältnisrechnung wird so lange fortgesetzt, bis der Partei das Überhangmandat auch nach diesem Verfahren zusteht. Dabei kann sich ergeben, dass den anderen Parteien zuvor weitere Sitze zuzuteilen sind (Ausgleichsmandate). Ob tatsächlich Ausgleichsmandate entstehen, hängt von den Stimmzahlen der einzelnen Parteien im Regierungsbezirk ab.

Die Ausgleichsmandate werden an die Bewerber der betreffenden Partei vergeben, die in dem Regierungsbezirk die höchsten prozentualen Stimmenanteile erreicht haben und bisher noch nicht berücksichtigt sind. Ausgleichsmandate sind Zweitmandate.

Durch Überhangmandate und Ausgleichsmandate kann sich die Gesamtzahl der Abgeordneten über 120 hinaus erhöhen.

14.6 Nachrücken

Scheidet ein gewählter Bewerber aus dem Landtag aus, rückt der Ersatzbewerber der Partei in dem betreffenden Wahlkreis nach. Ist in dem Wahlkreis kein Ersatzbewerber der Partei vorhanden, so rückt der nächste noch nicht berücksichtigte Bewerber dieser Partei in dem Regierungsbezirk nach; haben alle Bewerber dieser Partei im Regierungsbezirk bereits ein Mandat, rückt der nächste noch nicht berücksichtigte Ersatzbewerber dieser Partei im Regierungsbezirk nach.